



12.02.2011

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

**Änderungsblatt zur Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)**

1. Im § 4 Abs. 1 S. 2 wird nach den Worten „Der Beirat setzt sich zusammen aus“ eingefügt:  
„der Oberbürgermeisterin oder ein von ihr beauftragter Beamter oder Arbeitnehmer“

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

2. Im § 5 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Kriterium „Gestaltung des Standplatzes“ die  
Wörter „sowie Bewährtheit der Anbieter“ eingefügt.

Begründung:

Das Kriterium rundet die Auswahlmöglichkeiten ab.

3. Im § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird nach den Worten „der Standplatzinhaber“ eingefügt „im Sinne des  
§ 35 der Gewerbeordnung“.

Begründung:

Der Begriff der Unzuverlässigkeit wird hinreichend durch die gesetzliche Regelung und die  
dazu ergangene Rechtsprechung zum § 35 Gewerbeordnung präzisiert.

4. Im § 13 Abs. 1 werden die Worte „insbesondere auf dem Marktplatz, dem Hallmarkt und  
dem Alten Markt“ ersetzt durch die Worte „insbesondere auf dem Marktplatz und dem  
Hallmarkt“.

Begründung:

Auf dem „Alten Markt“ finden keine Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste statt.

5. Im § 17 Abs. 2 Nr. 5 wird das Wort „Weihnachtsmarkt (m<sup>2</sup> / Tag) gestrichen und ersetzt  
durch „Weihnachtsmarkt (m<sup>2</sup> / Tag und Festpreis / Veranstaltung)“.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung.

A. : . 1 - d

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

24.11.2010

**Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zu § 12 der Marktsatzung in der Sitzung des Ausschusses für Ordnung und Umweltangelegenheiten am 09.12.2010  
Vorlagen-Nr.: V/2010/09335**

**Beschlussvorschlag:**

In der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) wird der § 12 Absatz 1 wie folgt ergänzt:

- (1) Auf den Wochenmärkten sollen vorrangig Händler mit selbsterzeugten Produkten zugelassen werden. In der Regel sind die Öffnungszeiten von Montag bis Freitag 9 bis 18 Uhr, Samstag 9 bis 14 Uhr. Auf folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen werden die Wochenmärkte mit folgenden Angeboten durchgeführt:

**1. Marktplatz**

Der Wochenmarkt findet auf der Westseite des Marktplatzes für selbsterzeugte, landwirtschaftliche Produkte statt. **Für den Zeitraum 01. Januar bis 31. März eines jeden Jahres, beginnend ab 01.01.2011, ist der Standort der Händler auf dem Marktplatz grundsätzlich die Ostseite des Marktplatzes.** Für den Marktplatz werden maximal 40 Standplätze vergeben, davon mindestens maximal 35 Dauerzuweisungen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) hat folgende Interessen-Abwägung vorgenommen:

**Für den Antrag spricht:**

- Nach Angaben der Markthändler lassen sich auf der Ostseite des Marktplatzes höhere Einnahmen erzielen. Dies wird seitens der Interessenvertreter unter anderem mit der direkten Anbindung an die Leipziger Straße begründet.
- Aufgrund des im Antrag benannten Zeitraumes kann eine Platzkonkurrenz zwischen Markthändlern und Gastronomen (Außengastronomie) auf der Ostseite des Marktplatzes weitgehend ausgeschlossen werden. Gleiches gilt somit für Beschwerden über ggf. zurückbleibende Abfälle bzw. den Lärm eingesetzter Kehrmaschinen.

Gegen den Antrag spricht:

- Sowohl Verkaufsstände als auch Verkaufswagen lassen sich auf der Westseite des Marktplatzes übersichtlicher strukturieren. Die Versorgungsanschlüsse sind dort im Boden versenkt und für die Händler in ausreichender Anzahl vorhanden; Behinderungen für die Fußgänger (z. B. durch Kabel und Schläuche) werden verringert.
- Der Platz vor dem Ratshof wird von Veranstaltern häufiger nachgefragt. Auf der Ostseite des Marktplatzes finden im Jahr 2011 bereits vertraglich vereinbarte, raumgreifende Veranstaltungen bzw. Kundgebungen statt. Die Markthändler müssten in dem im Antrag vorgeschlagenen Zeitraum daher bis zu fünfmal auf die Westseite des Marktplatzes wechseln. Ein fortwährender Wechsel des Händler-Standortes könnte sich negativ auf die Kundenorientierung auswirken.
- Die Ostseite des Marktplatzes - einschließlich des Handel-Denkmal - soll im Jahr 2011 gestalterisch aufgewertet werden und in den Vordergrund rücken. Über eine abschließende Konzeption wird in den kommenden Wochen beraten.

Aus der Sicht der Verwaltung sollte an dem bisherigen Ratsbeschluss festgehalten werden, den Wochenmarkt grundsätzlich auf der Westseite des Marktplatzes durchzuführen.

Ergänzend wird auf die Vorlagen-Nummer verwiesen: IV/2008/07605, Datum: 05.11.08, Verfasser: Dr. W. Fuchs, Betreff: Antrag der Fraktionsgemeinschaft FDP+GRAUE+WG Volkssolidarität zur Anordnung der Verkaufsstände auf dem Marktplatz.

*h. i. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

17.11.2010

**Änderungsantrag der FDP-Stadtratsfraktion zur Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung)  
Vorlagen-Nr.: V/2010/09340**

**Beschlussvorschlag:**

In der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) wird nach § 13 Abs. 3 ein neuer Absatz 4 (neu) wie folgt eingefügt:

(4) Bei der Vergabe der Plätze für den Weihnachtsmarkt in Halle werden in der Kategorie Glühwein- und Imbissstände auf der Ostseite des Marktplatzes nur Unternehmen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berücksichtigt. Auf der Westseite des Marktplatzes sollen während des Weihnachtsmarktes die halleschen Partnerstädte sowie Unternehmen aus dem europäischen Ausland mit einem sichtbaren thematischen Bezug zu ihrem Herkunftsland besondere Berücksichtigung finden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag der FDP-Stadtratsfraktion zielt sowohl im Satz 1 als auch im Satz 2 auf eine Beschränkung bzw. den Ausschluss von Veranstaltungsteilnehmern.

Beim Weihnachtsmarkt handelt es sich um einen auf der Grundlage der §§ 68 ff. Gewerbeordnung (GewO) festzusetzenden Spezialmarkt. Auf der Grundlage der Berufsfreiheit (12 Abs. 1 GG) normiert § 70 Abs. 1 GewO den Grundsatz der Marktfreiheit, wonach jedermann im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen zur Teilnahme an der festgesetzten Veranstaltung berechtigt ist.

Gemäß § 70 Abs. 2 GewO kann der Veranstalter, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, soweit dadurch gleichartige Unternehmen nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich behandelt werden.

Nach § 70 Abs. 3 GewO kann der Veranstalter aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen.

Beschränkungs- und Ausschlussgründe müssen daher sachlich gerechtfertigt sein. Die in Satz 1 bezweckte Beschränkung auf Betreiber von Glühwein- und Imbissständen auf Unternehmen aus Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sind nicht sachlich gerechtfertigt. Zum einen wird mit einer Einschränkung dieser Art (ganz abgesehen von europarechtlichen Regelungen) gegen das Diskriminierungsverbot des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verstoßen. Es ist kein sachlich gerechtfertigter Grund vorhanden, wodurch sich ein Glühwein- oder Imbiss-Standbetreiber aus Sachsen-Anhalt von einem aus Mecklenburg-Vorpommern oder Bayern unterscheidet. Auch der Ausschluss Ortsfremder ist kein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des § 70 Abs. 3 GewO, da dieser Ausschluss willkürlich ist. Dieser Grundsatz ist sinngemäß auch auf die im Satz 1 genannte Unternehmensbeschränkung anzuwenden, mit der Folge, dass die angestrebte Änderung unzulässig ist.

S. 2 wird bereits von dem Beirat, der der Stadt Halle (Saale) einen Vergabevorschlag für die Standplätze unterbreitet, berücksichtigt und umgesetzt. Eine derartige Regelung in einer Satzung ist unzweckmäßig, weil der Gestaltungsspielraum verloren geht und ein stets erforderliches kurzfristiges Umplanen des Marktes das Verwaltungshandeln einschränkt.

Der Antrag ist außerdem mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie Richtlinie 2006/1237/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, EU-Dienstleistungsrichtlinie (EU-DL-RL) nicht vereinbar. Anforderungen an Bewerber der EU-Mitgliedsstaaten dürfen laut Artikel 16 Abs. 1 EU-DL-RL weder direkt noch indirekt diskriminierend aufgrund der Staatsangehörigkeit sein, die Anforderung muss aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt gerechtfertigt sein und die Anforderung muss zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten Ziels geeignet sein. Dabei sind die Begriffe der öffentlichen Gesundheit, öffentlichen Ordnung- und Sicherheit aus Sicht der EU-Kommission sehr eng auszulegen. Die hier angegebene Begründung der Fraktion des geschäftlichen Vorteils für Unternehmen aus Mitteldeutschland erfüllt diese Voraussetzungen offensichtlich nicht. Außerdem liegt weiterhin ein Verstoß gegen Artikel 16 Abs. 1 und 2 EU-DL-RL, indem Bewerber aus anderen Bundesländern und Mitgliedstaaten indirekten diskriminierenden Anforderungen unterliegen, in den zugelassenen Bundesländern eine Niederlassung zu unterhalten. Bei einer Niederlassung müsste dem Antrag der FDP zufolge ein Marktzugang gewährt werden. Aus diesem Grund wäre auch gleichzeitig ein Verstoß gegen Artikel 14 Abs. 1b EU-DL-RL zu nennen, indem von den Bewerbern indirekt eine Residenzpflicht gefordert wird.

Zudem verlangt Art. 56 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) die Aufhebung jeder Beschränkung des freien Dienstleistungsverkehrs – selbst wenn sie unterschiedslos für inländische Dienstleister wie für solche aus anderen Mitgliedsstaaten gilt –, sofern sie geeignet ist, die Tätigkeiten des Dienstleistenden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

Abschließend ist zu erwähnen, dass die Glühwein- und Imbissstände des Weihnachtsmarktes 2009 zu fast 75 % aus Sachsen und Sachsen-Anhalt kamen. Auf der Westseite des Marktplatzes hatten zwei Glühwein- und Imbissstände aus dem europäischen Ausland sowie das finnische Dorf „Arctic Village“ einen Standplatz, beide mit thematischen Bezug zu ihrem Herkunftsland.

h. : : 1 - d

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Fraktion) zu § 5 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09469**

**Beschlussvorschlag:**

In § 5 (3), Satz 2, werden nach dem Kriterium "Gestaltung des Standplatzes" die Wörter  
"sowie Bewährtheit der Anbieter" eingefügt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

**Begründung:**

Die „Bewährtheit“ ist ein zulässiges Kriterium, wenn insgesamt die Chance auf Zulassung für  
Neubewerber gegeben ist. Dies ist mit der vorliegenden Marktsatzung gewährleistet.

*B. Wiegand*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Fraktion) zu § 12 und § 17 der Marktsatzung (VI/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: VI/2011/09464**

**Beschlussvorschlag:**

Im § 12 Abs. 1 ist eine Ziffer 3 mit folgender Formulierung aufzunehmen:

**3. „Vogelweide“**

**Für den Markt „Vogelweide“ werden maximal 15 Standplätze vergeben, mit folgenden Sortimenten:**

- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| • Obst und Gemüse             | 3 Standplätze |
| • Blumen und Pflanzen         | 2 Standplätze |
| • Fleischereiprodukte         | 2 Standplätze |
| • Molkereiprodukte            | 2 Standplätze |
| • Backwaren                   | 2 Standplätze |
| • Wild, Geflügel und Eier     | 2 Standplätze |
| • Imbissprodukte und Getränke | 2 Standplätze |

**5 Tageszuweisungen können mit ergänzenden Sortimenten, bei Nichtauslastung der Standplätze, zugelassen werden.**

Im § 17 (2), Ziffer 1, ist aufzunehmen:

**Die Standflächengebühr auf dem Markt „Vogelweide“ beträgt 1,40 Euro pro Tag / m<sup>2</sup>, für Imbissstände erhöht sich die Gebühr um 0,60 Euro pro Tag / m<sup>2</sup>.**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag anzunehmen.

**Begründung:**

Die Stadt Halle (Saale) hat insgesamt 19 Außenmarkt-Teilnehmer befragt. Die Umfrage hat ergeben, dass die Teilnehmer der Außenmärkte (Wochenmärkte Vogelweide, Kattowitzer Straße und Merseburger Straße) bereit wären, bei Erhaltung der Märkte die erhöhten Gebühren (1,40 € bis 3,30 € pro Tag/m<sup>2</sup>) zu tragen. Aus Sicht der Verwaltung sind die Außenmärkte nicht mehr ausgelastet; Umfang und Angebot entsprechen nicht dem Charakter von Wochenmärkten.

Aufgrund des großen Interesses der Marktteilnehmer schlägt die Verwaltung vor, den Wochenmarkt Vogelweide zu erhalten. Dieser wird mit 6 Bewerbern für das Jahr 2011 (bei möglichen 15 Standplätzen) am stärksten von Marktteilnehmern nachgefragt. Für die Teilnehmer der Wochenmärkte Kattowitzer Straße (5 Bewerber für das Jahr 2011 bei 9 Standplätzen) und Merseburger Straße (kein Bewerber für das Jahr 2011 bei 10 Standplätzen) besteht die Möglichkeit, an den Standort Vogelweide zu wechseln.

*B. Wiegand*  
Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HANDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag der Stadträtin Martina Wildgrube (FDP-Fraktion) zu § 8 der  
Marktsatzung (V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09465**

**Beschlussvorschlag:**

Im § 8 Abs. 3 Nr. 3, ist in der 2. Zeile nach den Wörtern „von Abfällen“ das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Vorschrift untersagt innerhalb der zugewiesenen Standfläche das Ausüben jeglicher Handelstätigkeit i. S. v. feilschen, das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Abfällen generell. Das ist für das Erscheinungsbild des Marktes unabdingbar und sollte durch das Wort „grundsätzlich“ nicht aufgeweicht werden.

*h. i. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 4 Abs. 1 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09477**

**Beschlussvorschlag:**

Der § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und  
Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) ist zu streichen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Ein Beratungs-Gremium im Bereich Marktwesen ist erforderlich, um eine Vielzahl von  
Interessen in die Entscheidungen der Stadt Halle (Saale) einzubeziehen.

*A. i. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 5 Abs. 4 Nr. 6 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09479**

**Beschlussvorschlag:**

§ 5 Abs. 4 Nr. 6 ist zu streichen. Er wird ersetzt durch „**der Standplatz-Inhaber  
Werbeaufsteller aufstellt, welche den Durchgangsverkehr beeinträchtigen;**“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Werbeaufsteller gehören auf die *angemietete* Fläche des Händlers, nicht auf andere  
Markflächen.

*M. i. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 5 Abs. 4 Nr. 7 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09481**

**Beschlussvorschlag:**

Der § 5 Abs. 4 Nr. 7 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) ist zu streichen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Waren sollen nicht „ausgerufen“ oder „im Umhergehen angeboten“ werden. Das würde einer anderen Marktform („Fischmarkt“) entsprechen.

*M. i. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HANDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 8 Abs. 3 Nr. 3 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09482**

**Beschlussvorschlag:**

Im § 8 Abs. 3 Nr. 3 ist das Wort „Handelsgut“ zu streichen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Das Lagern von Handelsgut soll nur innerhalb der zugewiesenen Standfläche erfolgen, nicht auf anderen Marktflächen.

*M. i. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 8 Abs. 4 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)**

**Vorlagen-Nr.: V/2011/09483**

**Beschlussvorschlag:**

Der § 8 Abs. 4 ist um folgenden Satz zu ergänzen: „Die Zu- und Abfahrt ist im Lageplan für jeden Marktplatz zu dokumentieren.“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die beantragte Dokumentation wird im Zulassungsbescheid, angepasst an die jeweilige Verkehrssituation, erläutert und ist nicht Inhalt einer Satzung.

*B. Wiegand*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 10 Abs. 1 S. 1 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09484**

**Beschlussvorschlag:**

Satz 1 ist zu streichen. Dieser wird ersetzt durch: „Die durch die Stadt Halle (Saale) zur Verfügung gestellte Fläche, ist von beiden Parteien bereinigt und unverschmutzt zu übergeben“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Sauberkeit auf dem Markt ist unabdingbare Voraussetzung für ein positives Erscheinungsbild. Es geht um die Pflicht des Standplatz-Inhabers, die auf dem Markt zur Verfügung gestellte Fläche *auch* während der Marktzeiten nicht zu verschmutzen. Dass die Stadt Halle (Saale) die Fläche sauber und ordnungsgemäß übergibt, ist Regelungsinhalt der Vereinbarung mit dem Standplatz-Inhaber, nicht jedoch Gegenstand einer Satzung.

f. i. v. - d

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 12 Abs. 2 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09485**

**Beschlussvorschlag:**

Der § 12 Abs. 2 Marktsatzung ist zu streichen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Ohne diese erweiterte Regelung („Widmung weiterer Flächen“) kann die Verwaltung nicht auf besondere Situationen bei der Standplatzvergabe reagieren. § 12 Abs. 2 vergrößert den Handlungsspielraum der Verwaltung, wenn weitere Flächen benötigt werden oder eine kurzfristige Verlegung des Marktes erforderlich wird.

f. i. d.

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 12 Abs. 3 S. 2 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09486**

**Beschlussvorschlag:**

Im § 12 Abs. 3, S. 2, ist die 2. Erwähnung von: "eines Jahres" durch "des folgenden Jahres" zu ersetzen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

§ 12 Abs. 3 S. 2 beschreibt die Dauer einer Zuweisung und zielt damit nicht auf den Beginn ab.

1 : 1 - d

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HANDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 12 Abs. 4 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09487**

**Beschlussvorschlag:**

Im § 12 Abs. 4 S. 1, ist "bis" durch "1 Stunde vor" zu ersetzen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Händler haben die Möglichkeit, bis unmittelbar vor Marktbeginn Standplätze zu erhalten.  
Attraktivität und Wirtschaftlichkeit des Marktes werden somit verbessert.

*h. i. v. d.*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale**<sup>\*</sup>  
HÄNDELSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zur Marktsatzung  
(Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09488**

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat möge beschließen: Der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) werden die entsprechenden Lagepläne angehängt. Die Standflächen sind auszuweisen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Die Erfahrungen mit der alten Marktordnung haben gezeigt, dass fest vorgeschriebene Standplätze in Lageplänen für Wochenmärkte, Spezial- und Jahrmärkte sowie Volksfeste nicht gewährleistet werden können.

Durch das Festlegen des genauen Standplatzes kann die Verwaltung auf aktuelle Ereignisse nicht reagieren (z. B. Tageshändler, kurzfristige Absagen und Großveranstaltungen). Zudem variiert die Marktfläche aufgrund unterschiedlicher Marktteilnehmerzahlen ständig.

Es ist deshalb erforderlich, ausschließlich den Ort des Marktes auszuweisen (z. B. Westseite des Wochenmarktes).

*B. Wiegand*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter



**hallesaale\***  
HÄNDLSTADT

Stadt Halle (Saale)  
Dezernat III  
Sicherheit, Gesundheit und Sport

Datum, 09.02.2011

**Änderungsantrag des Stadtrates Jürgen Busse (CDU-Fraktion) zu § 5 Abs. 3 der  
Marktsatzung (Vorlage: V/2010/09160)  
Vorlagen-Nr.: V/2011/09478**

**Beschlussvorschlag:**

Der § 5 Abs. 3 der Satzung der Stadt Halle (Saale) für Wochenmärkte, Spezial- und  
Jahrmärkte, Volksfeste (Marktsatzung) ist zu streichen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Eine Bewertung der Stände verbessert die Attraktivität des Marktes. Der Wettbewerb der  
Händler wird somit verstärkt.

*B. Wiegand*

Dr. Bernd Wiegand  
Beigeordneter